

## **Das Standardelement „Langzeitpraktikum“ im Rahmen des Landesvorhabens „Kein Abschluss ohne Anschluss Übergang Schule – Beruf in NRW“**

Das Landesvorhaben bietet für Schülerinnen und Schüler, die fachliche und individuelle Unterstützung im Übergang Schule Beruf benötigen, auf freiwilliger Basis das Standardelement „Langzeitpraktikum“ an. Folgende Hinweise konkretisieren den Erlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 11.05.2017.

### **Ziel des Langzeitpraktikums**

Jugendliche mit absehbar schwierigem Schul- und Berufsverlauf werden durch eine Kombination schulischen Lernens mit betrieblicher Erfahrung in einem Langzeitpraktikum (LZP) auf den Übergang in Ausbildung oder Beschäftigung vorbereitet. Dabei wirken Schule, Jugendhilfe und Arbeitsmarktakteure zusammen, um den Jugendlichen frühzeitig individuelle Übergänge in Beruf und Arbeit zu ermöglichen.

Das LZP wird als Jahrespraktikum innerhalb des Schuljahres durchgeführt. An ein oder zwei Wochentagen befinden sich die Schülerinnen und Schüler als Praktikantinnen und Praktikanten in einem Betrieb und werden dort fachlich angeleitet.

Durch die Verbindung von betrieblicher Praxis und schulischem Lernen in altershomogenen Gruppen sollen die Jugendlichen neu motiviert und in ihrem Selbstvertrauen gestärkt werden.

Dabei setzt das Langzeitpraktikum auf die Attraktivität des Betriebs als Lernort. Zu einer verstärkten Selbstwirksamkeit und Motivation bei den Schülerinnen und Schülern können beitragen:

- Erkennen des Zusammenhangs zwischen beruflichen und schulischen Anforderungen,
- Erwerb wesentlicher Grundkompetenzen zum Einstieg und Verbleib in der Arbeitswelt,
- fundierte und realistische Berufsorientierung und
- Chance auf einen Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatz im ersten Arbeitsmarkt.

Den beteiligten Betrieben ermöglicht das LZP:

- gezielte Nachwuchssuche,
- Kennenlernen von geeigneten Jugendlichen in der betrieblichen Praxis,
- Sammlung von Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit benachteiligten oder schwierigen Jugendlichen und
- Integration von geeigneten Jugendlichen in die betriebliche Praxis.

## Zielgruppen

Das Standardelement LZP richtet sich an zwei Zielgruppen:

- Schülerinnen und Schüler im Jahrgang 8 oder 9 und im 10. Schulbesuchsjahr mit gefährdeter Abschlussperspektive Hauptschulabschluss (HS9)

Für diese Zielgruppe ist ein ein- oder zweitägiges Langzeitpraktikum möglich mit folgenden Zielen:

- Beginn einer Ausbildung
  - Hauptschulabschluss Klasse 9
  - Wiederholung Regelklasse
  - Versetzung in Klasse 10/Typ A/HS
  - Wechsel zum Berufskolleg (Ausbildungsvorbereitung oder Berufsfachschule)
- Schülerinnen und Schüler im Jahrgang 10 mit gefährdeter Abschlussperspektive Hauptschulabschluss (HS10/Typ A)

Für diese Zielgruppe ist ein eintägiges Langzeitpraktikum möglich mit folgenden Zielen:

- Beginn einer Ausbildung
- Hauptschulabschluss Klasse 10
- Wechsel zum Berufskolleg (Ausbildungsvorbereitung oder Berufsfachschule)

Die Jugendlichen werden von den Schulen vorgeschlagen und beteiligen sich mit dem Einverständnis der Eltern und Erziehungsberechtigten freiwillig an dem Standardelement LZP.

## Rahmenbedingungen

Den Bezirksregierungen liegt nach geltendem Erlass eine Stellenzuweisung vor, die es ermöglicht, dass flexibel auf die Nachfrage mit zusätzlichen Stellenanteilen reagiert werden kann.

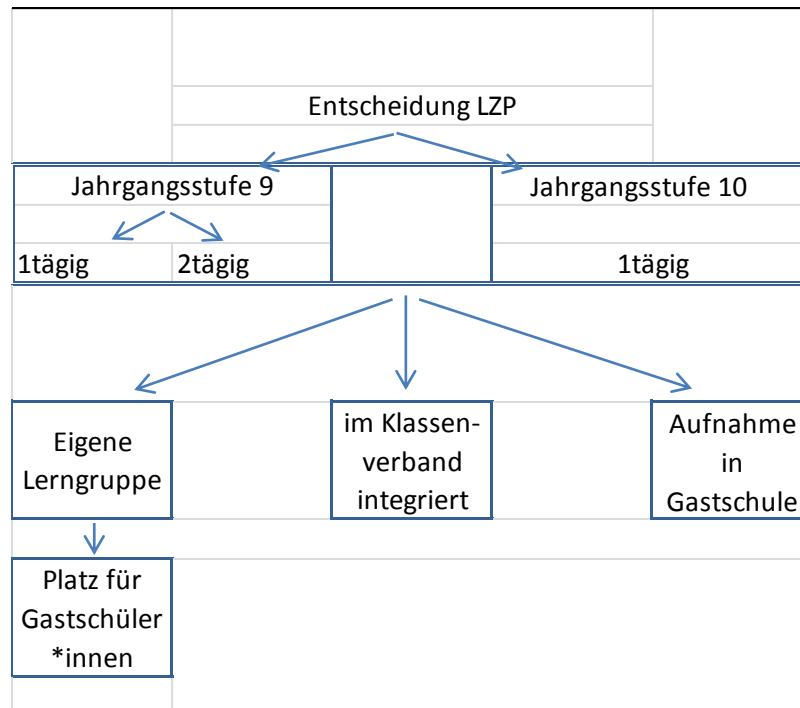
Die Schule entscheidet unter pädagogischen Gesichtspunkten, in welcher Form sie das LZP umsetzen möchte und meldet den Bedarf bei der für sie zuständigen Bezirksregierung an. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Eine Mindest- oder Höchstgrenze der LZP-Lerngruppe ist nicht festgelegt.

## Modelle

Die Schulen stellen an ihrer Schule den Bedarf fest und entscheiden, für welche - der o.g. - Zielgruppe das LZP stattfinden soll, ob ein- oder zweitägig, ob als Lerngruppe oder im Klassenverband, ob für Gastschülerinnen und -schüler Platz vorhanden ist oder Platz angeboten werden kann. Die Lerngruppen sollen so geplant werden, dass möglichst viele Schülerinnen und Schüler, denen sich durch ein Praktikum eine berufliche Perspektive erschließen kann, teilnehmen können. Damit auch Jugendliche aus Schulen, aus denen nur wenige Schülerinnen und Schüler für eine Teilnahme infrage

kommen, Plätze erhalten können, besteht die Möglichkeit, LZP-Lerngruppen an Förder-, Hauptschulen, Sekundarschulen und Gesamtschulen grundsätzlich schul- und schulformübergreifend zu organisieren.



Findet das LZP für die Schülerinnen und Schüler an einer anderen Schule statt, werden die Jugendlichen dort als Gast Schülerinnen und -schüler nach den Kernlehrplänen des bisher besuchten Bildungsgangs ihrer Stammschule unterrichtet.

### Die Meldung auf Teilnahme

Im zweiten Schulhalbjahr vor Einrichtung des LZP fragen die Bezirksregierungen den Bedarf ab. Vor der Meldung an die zuständige Bezirksregierung sollte die Schule folgende Fragen bedacht haben:

- Welche Schülerinnen und Schüler kommen für das LZP infrage?  
Die Entscheidung darüber, welchen Schülerinnen und Schülern die Teilnahme am Praktikum angeboten werden soll, trifft die Klassenkonferenz im Einverständnis mit den Eltern oder den Erziehungsberechtigten. Für die Unterbringung von Schülerinnen und Schülern an einer Gastschule, die eine LZP-Lerngruppe an einer anderen Schule besuchen sollen, bedarf es frühzeitiger Absprachen zwischen den beteiligten Schulen. Bei Kooperationsverbänden von Schulen ist in diesem Zusammenhang auch zu erwägen, ob der eventuelle Aufenthalt an einer Gastschule den Jugendlichen neue Chancen eröffnet.

Die Koordination vor Ort liegt bei der Unteren Schulaufsicht, mit dem Generale Berufs- und Studienorientierung. Sie wird durch die Kommunale Koordinierungsstelle unterstützt.

- Welche Lehrkräfte werden bei der Durchführung des LZP eingesetzt?

- Können Betriebe für Praktikumsplätze mit der Aussicht auf Übernahme in Ausbildung oder Beschäftigung bei Bewährung im Praktikum gewonnen werden?
- Ist die Unterstützung des Schulträgers sicher gestellt?  
Die Zustimmung des Schulträgers ist notwendig, wenn Fahrkosten für die Jugendlichen entstehen. Er sollte wegen eventueller zusätzlicher Raumkapazitäten frühzeitig eingebunden werden.
- Ist die Berufsberatung der BA darüber informiert, dass das LZP stattfindet und soll dies in die Kooperationsvereinbarung zwischen Berufsberatung und Schule aufgenommen werden?

### **Suche nach Praktikumsplätzen**

Die Erschließung von betrieblichen Praktikumsplätzen erfolgt durch die Jugendlichen und ihre Eltern mit Unterstützung der jeweiligen Lehrkräfte oder durch die Schule selbst, ggf. mit Unterstützung der Berufsberatung der Arbeitsagenturen und der Berufseinstiegsbegleitung. Die Erfahrungen aus der Potenzialanalyse, Berufsfelderkundungen und anderen im Berufswahlpass dokumentierten Ergebnissen fließen in die Suche nach einem Praktikumsplatz ein. Eine möglichst gute Abstimmung zwischen den Interessen und Befähigungen der Jugendlichen und den Beschäftigungsangeboten der Betriebe wird angestrebt. Hierzu finden im Vorfeld Gespräche der LZP-Klassenleitung, mit den Schülerinnen und Schülern, der bisherigen Klassenleitung und Eltern bzw. Erziehungsberechtigten statt.

Bei der Beurteilung, ob der Betrieb geeignet ist, sind die Schülerinnen und Schüler auf die Hilfe und Unterstützung der Schule angewiesen.

Hierzu erhalten die Lehrkräfte vor Ort Unterstützung durch die zuständigen Kammern, Arbeitsverwaltung, Jugendhilfe sowie andere geeignete Organisationen. Außerdem sind die Lehrkräfte während der betrieblichen Praxisphasen die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Betriebe.

Bei der Suche nach geeigneten Praktikumsbetrieben kann auch auf die Kontakte der Berufskollegs zu den Betrieben der Region zurückgegriffen werden. In jedem Fall sollte die für die Schule zuständige Berufsberatung der Agentur für Arbeit informiert und ggf. um Unterstützung gebeten werden. Die Beratungsfachkräfte können auch Vorschläge über Praktikumsbetriebe unterbreiten. Ebenfalls können die Einrichtungen der Jugendhilfe und die Kammern wertvolle Hilfestellung zur Vermittlung von Praktikumsbetrieben leisten.

Oft kann an Kontakte zu Betrieben angeknüpft werden, zu denen schon Arbeitsbeziehungen durch Schüler- oder Lehrerbetriebspraktika bestehen. Auch durch Eltern geschaffene Kontakte können genutzt werden. Gerade engagierte kleine Unternehmen mit eher familiären Strukturen bieten häufig gute Bedingungen für die Förderung der Zielgruppe. Ein bestehender Nachwuchsmangel in einer Branche kann die Bereitschaft zum Angebot von Praktikums- und Ausbildungsplätzen erhöhen.

Bei der Suche nach Praktikumsplätzen bedarf es in der Regel gezielter persönlicher Ansprache. Dabei hat es sich als hilfreich erwiesen, als betreuende Lehrkraft in den Betrieben vor Beginn des Praktikums persönlich vorzusprechen und zusätzlich schriftliche Informationen zum LZP zur

Verfügung zu stellen. Der hohe Zeitaufwand lohnt sich, da Betriebe bei einem guten Verhältnis zu den Betreuungskräften in den Schulen meist eine aktivere Rolle übernehmen. Insbesondere die Möglichkeit, die Jugendlichen vor einer langfristigen Einstellung genauer kennen zu lernen, wird oft von den Betrieben als positiv beurteilt und ist eine hilfreiche Argumentation beim Anwerben der Betriebe.

### **Auswahl der Praktikumsbetriebe**

Es ist wichtig, Betriebe zu finden, die den Jugendlichen das Praktikum während des Jahres ermöglichen und grundsätzlich bereit sind, sie bei Bewährung im Anschluss daran in Ausbildung oder in ein Arbeitsverhältnis zu übernehmen. Die Betriebe sollten in der Regel über die Befähigung zur Ausbildung verfügen. Es ist nicht möglich, außer- oder überbetriebliche Ausbildungsstätten oder Werkstätten für Menschen mit Behinderung im Rahmen des Praktikums einzubeziehen, da das Praktikum primär auf den ersten Arbeitsmarkt zielt.

Nicht nur unter dem Aspekt der Fahrkosten ist darauf zu achten, dass die Praktikumsbetriebe möglichst nah an der Wohnung der Schülerin bzw. des Schülers liegen: Oft sind im ländlichen Bereich früh mit der Arbeit beginnende Betriebe mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zu erreichen. Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zum Betrieb mit privaten Kraftfahrzeugen durch Lehrkräfte ist wegen der damit verbundenen Risiken nicht zulässig. Abweichungen hiervon können nur in begründeten Ausnahmefällen mit dem schriftlichen Einverständnis der Schulleitung zugelassen werden.

### **Kooperationspartner: Beteiligung der Jugendhilfe, der Agenturen für Arbeit, der Kammern und der Kommunalen Koordinierungsstelle**

Wenn die Einrichtung einer Lerngruppe für das Praktikum feststeht, sollen regionale Kooperationen genutzt und gebildet werden:

- Mit der Berufsberatung/den Teams Ausbildungsmarkt der zuständigen Agentur für Arbeit: Sie sind bei der Ermittlung der für die Jugendlichen geeigneten Berufsfelder behilflich. Dazu bietet es sich an, zu Beginn des Schuljahres eine Auftaktveranstaltung für die Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern mit der Beratungsfachkraft durchzuführen. Darüber hinaus ist während des Praktikumsjahres zu vereinbaren, welche individuellen Hilfen für die Jugendlichen für die Zeit der nachfolgenden Ausbildung vorzusehen sind. Zur individuellen Abstimmung des Förderbedarfs ist eine Beratung erforderlich, die auch in der Schule stattfinden kann. Eventuell ist die Unterstützung des Berufspsychologischen Services bzw. der weiteren Fachdienste der Agentur für Arbeit sinnvoll. Falls im Einzelfall die Anschlussausbildung im Betrieb gefährdet ist, können die Beratungsfachkräfte der Agentur für Arbeit Fördermaßnahmen nach Sozialgesetzbuch III (SGB III) vorschlagen und gegebenenfalls alternative Ausbildungsstellen vermitteln. Falls der Jugendliche Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft ist, ist auch der Kontakt mit dem zuständigen Fallmanagement im Jobcenter und/oder dem Integrationsfachdienst (IFD) zu suchen.
- Mit dem Jugendamt: Soweit die Jugendhilfe Leistungen für einzelne Jugendliche erbringt, können diese mit den pädagogischen Maßnahmen des LPZs abgestimmt werden (Stichwort

Hilfe- oder Förderplan), um die Jugendlichen möglichst optimal zu fördern. Voraussetzung hierfür ist die Einwilligung der Eltern und eine unterzeichnete Schweigepflichtentbindung gegenüber dem Jugendhilfeträger.

Darüber hinaus ist eine enge Kooperation mit Trägern der Jugendsozialarbeit und der Jugendberufshilfe vor Ort sinnvoll, da diese über große Erfahrungen in der sozialpädagogischen Begleitung benachteiligter Jugendlicher verfügen. Über das Jugendamt oder unmittelbar im Kontakt mit den Trägern kann geklärt werden, mit welchen Angeboten sich Träger der Jugendsozialarbeit und ggf. der Jugendarbeit an der Begleitung der Jugendlichen beteiligen wollen. Mögliche Angebote sind:

- begleitende sozialpädagogische Angebote für die Jugendlichen,
  - Beratung und Hilfen bei Problemen im sozialen oder häuslichen Umfeld,
  - ergänzende Förderungen in Einrichtungen der Jugendsozialarbeit,
  - fachliche Beratung der Lehrerinnen und Lehrer des LZP-Lerngruppe,
  - Begleitung der Jugendlichen nach Ende der Vollzeitschulpflicht beim Übergang in den Beruf.
- Mit der Kommunalen Koordinierungsstelle: Diese koordiniert die Maßnahmen zur Berufsorientierung schulübergreifend und unterstützt alle am Prozess der Berufsorientierung Beteiligten auf der Ebene der kreisfreien Städte und der Kreise.
  - Mit den zuständigen Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern, Landwirtschaftskammern etc. sowie angeschlossenen anderen Organisationen, wie z. B. Innungen und Kreishandwerkerschaften: Diese können durch ihre Erfahrungen und Nähe zu den Betrieben wertvolle Informationen und Hilfen zur Verfügung stellen. Bei den Kammern gibt es Ausbildungs- und Betriebsberaterinnen und -berater, die zu Fragen der Betriebspraktika und zu Ausbildungsmöglichkeiten Auskünfte erteilen.
  - Mit Berufseinstiegsbegleiter und –begleiterinnen (BerEbs), dem Integrationsfachdienst (IFD), dem Jugendmigrationsdienst können weitere zielgruppenspezifische und individuelle Lösungen erarbeitet werden. (Hinweis: Der IFD benötigt ebenfalls von den Eltern unterzeichnete Schweigepflichtentbindungen.)

## **Unterricht**

Der Unterricht erfolgt an den praktikumsfreien Tagen. Da die Fähigkeiten der einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfahrungsgemäß sehr unterschiedlich sind, ist ein hohes Maß an individualisierten Lehrverfahren notwendig. Bei z.B. individueller Arbeit, in Selbstlernphasen, Wochenplanarbeit, Übungsphasen oder in Projekten sollen für diese Lerngruppen Anteile des Fachunterrichtes und abschlussrelevante Unterrichtsinhalte gesichert in den Stundenplan aufgenommen werden. Individuelle Förderpläne müssen gem. APO-SI § 7 erstellt werden.

Sofern keine eigene Lerngruppe gebildet wird, wird der Praktikumstag in der Regel auf den Stundenplan abgestimmt. Sofern abschlussrelevante Unterrichtsinhalte auf den Praktikumstag fallen, werden diese den Langzeitpraktikantinnen und –praktikanten mit individuellen Lernmethoden vermittelt.

In der Regel wird sich die Unterrichts- und Erziehungsarbeit nicht in streng nach Fächern getrennte 45 Min.-Einheiten aufteilen lassen. Aber auch bei individueller Arbeit oder in Projekten ist es sinnvoll, dass sich die Lehrkräfte in der Vorbereitung über wichtige Fachanteile und ihren Stellenwert vergewissern und die Schülerinnen und Schüler diese erkennen. Ein Stundenplan wird in der Regel auch aus Gründen der Schulorganisation erforderlich sein, zumindest wenn mehrere Fachlehrerinnen oder Fachlehrer in der Gruppe eingesetzt sind.

Findet das Praktikum eintägig statt, sollten an diesem Tag die Fächer Arbeitslehre – Wirtschaft – Gesellschaftslehre gebunden sein.

Folgendes Beispiel bildet einen möglichen Stundenplan bei einem zweitägig durchgeführten LZP ab.

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
1. Stunde	Sport	Im Betrieb  (Es gilt die betriebliche Arbeitszeit)	Im Betrieb  (Es gilt die betriebliche Arbeitszeit)	Nachbereitung Praktikum	Sport
2. Stunde	Deutsch			Nachbereitung Praktikum	Deutsch
3. Stunde	Mathematik			Deutsch	Deutsch
4. Stunde	Mathematik			Mathematik	Mathematik
5. Stunde	Gesellschafts- lehre			Naturwissen- schaften	Arbeitslehre/ Wirtschaft
6. Stunde	Englisch			Gesellschafts- lehre	Naturwissen- schaften
Mittagspause					
7. Stunde	Naturwissen- schaften			Religionslehre	
8. Stunde	Gesellschafts- lehre	Englisch			

Maßstab für die notwendige fachliche und erzieherische Arbeit wird die konkrete Bewältigung der Alltagssituationen im Praktikumsbetrieb sein. Sie orientiert sich am individuellen Entwicklungsstand der Schülerin und des Schüler. Für die fachliche Arbeit mit der LZP-Lerngruppe muss es aus diesem Grund auf die besonderen Bedingungen der Lerngruppe zugeschnittene Unterrichtsinhalte geben.

Die Unterrichtsinhalte für das Praktikumsjahr sollen Zugänge für Inhalte bereit halten, die im Horizont der Jugendlichen liegen und einen möglichst direkten Bezug zur Berufs- und Arbeitswelt haben (z. B. „Wo kommt in deinem Betrieb Englisch vor? Wer kann dort Englisch sprechen?“).

Damit die Jugendlichen befähigt werden, in der betrieblichen Praxis zu bestehen, sind neben fachlichen Kompetenzen auch soziale, kommunikative und organisatorische Fähigkeiten wichtig. Die Fähigkeiten, im Betrieb mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Kundinnen und Kunden zu kommunizieren, den Arbeitsplatz und das „Handwerkszeug“ zu organisieren, Regeln des Betriebsablaufs und des Umgangs einzuhalten, sind wesentlich für einen erfolgreichen Einstieg in eine Ausbildung. Darüber hinaus kann es notwendig sein, zur Vermittlung bestimmter überfachlicher Qualifikationen gezielte Trainingsphasen vorzusehen, z. B. „Telefonieren im Betrieb“, „Organisation des persönlichen Termin- und Arbeitsplans“ oder „Verhalten in Konfliktsituationen“.

Elemente der Berufsorientierung werden regelmäßig ebenfalls Bestandteil der Arbeit mit den Jugendlichen sein. Im Praktikumsjahr kommt es darauf an, den Jugendlichen fachliche Inhalte und berufliche Kompetenzen zu vermitteln, die sie in der betrieblichen Praxis, der anschließenden Ausbildung und in der Berufsschule benötigen. Hierbei sind alle KAoA-Standardelemente zu berücksichtigen. Eine kontinuierliche Beratung hinsichtlich der Anschlussperspektive ist erforderlich.

Damit verbunden ist ein Bewerbungstraining, insbesondere:

- Zusammenstellung und Gestaltung von Bewerbungsunterlagen,
- Vorbereitung auf Bewerbungsgespräche und Testverfahren.

Soweit sich abzeichnet, dass ein unmittelbarer Übergang in Ausbildung / Beschäftigung nicht gelingt, kommen dazu

- Entwicklung von Bewerbungsstrategien,
- Nutzung, insbesondere Auswertung von Informationsangeboten (Print- und elektronische Medien) für Bewerbungszwecke,
- ggf. Entwicklung alternativer Strategien, etwa durch Nutzung schulischer Angebote oder von Angeboten der BA und/oder Jobcentern.

### **Leistungsbewertung**

Die fachlichen Leistungen werden als Fach- bzw. Lernbereichsleistungen im Zeugnis mit Noten bewertet. Die Benotung der Schülerinnen und Schüler orientiert sich grundsätzlich am Bildungsgang der Stammschule, der APO-SI, bzw. der APO-SF. Da es sich anbietet, in LZP-Lerngruppen in fachübergreifenden Projektzusammenhängen zu arbeiten, werden erbrachte Leistungen im Rahmen der individuellen Arbeit, der Selbstlernphasen, Wochenplanarbeit, von Übungsphasen und auch Präsentationen von Gruppenergebnissen zur Bewertung in unterschiedlichen Fächern herangezogen.

Die Beurteilungen aus dem jeweiligen Betrieb fließen in die Notengebung im Lernbereich Arbeitslehre ein: In Abstimmung mit der verantwortlichen Ausbildungskraft des Praktikumsbetriebs sind die im Betrieb erbrachten Leistungen hauptsächliches Kriterium für die Note.

Falls Schülerinnen und Schüler an Gastschulen untergebracht sind, werden die Noten zum Halbjahr und zum Abschluss von dieser an die Stammschule übermittelt.



## Zeugnisse

Die Schülerinnen und Schüler erhalten ein Zwischenzeugnis und am Ende des Schuljahres entweder ein Abgangs- oder, sofern die Anforderungen der APO-SI, bzw. APO-SF erfüllt wurden, ein Abschlusszeugnis. Eine Bescheinigung des Betriebes, in der die erlernten und verrichteten Tätigkeiten benannt werden und die Beschreibung der konkreten Erfolge der Jugendlichen im Praktikumsjahr dokumentiert werden, sind Bestandteil des Zeugnisses.

Auf dem Zwischenzeugnis zum Halbjahr wird eine Rückmeldung an die einzelnen Jugendlichen und ihre Eltern über die Fortführung des LZPs vermerkt. Anschließend kann z. B. in einem Gespräch zwischen dem Jugendlichen, den Eltern oder Erziehungsberechtigten und den Lehrkräften, eine schriftlich festgehaltene Zielvereinbarung formuliert werden.

## Versicherungs- und Rechtsfragen

Für die Praktika gelten die Bestimmungen zum Schülerbetriebspraktikum analog zum Erlass zur Berufs- und Studienorientierung (RdErl. v. 07.09.2016 – 315-6.08.01-134013).

Es handelt sich um ein Praktikum ohne Bezahlung.

Als Schulveranstaltungen unterliegen Schülerbetriebspraktika im In- und Ausland der gesetzlichen Unfallversicherung. Falls eine Haftpflichtversicherung erforderlich ist, trägt der Schulträger die Kosten (§ 94 Abs. 1 SchulG – BASS 1 – 1).

Damit ist die praktische Tätigkeit von Schülerinnen und Schülern in den Betrieben versicherungsrechtlich geregelt. Da es sich auch bei den Praktikurstagen im Betrieb um schulische Veranstaltungen handelt, besteht für die Schülerinnen und Schüler Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII). Sie sind daher bei dem für die Schule zuständigen Versicherungsträger versichert und nicht bei der für den jeweiligen Praktikumsbetrieb zuständigen Berufsgenossenschaft. Dies hat Konsequenzen für alle Verwaltungsvorgänge im Zusammenhang mit Unfällen während des Betriebspraktikums. Ansprechpartner für die Schulen ist der jeweils zuständige Unfallversicherungsträger.

Für die Schülerinnen und Schüler ergibt sich somit aus den versicherungsrechtlichen Regelungen, dass sie

- unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen,
- über jeden Unfall - sei es auf dem Wege zur oder von der Praktikumsstelle oder im Praktikumsbetrieb - unverzüglich die Schule informieren müssen,
- die gleichen Regeln zu beachten haben wie beim Schulbesuch, also etwa, dass sie den direkten oder verkehrsgünstigsten Weg zwischen Wohnung und Praktikumsbetrieb wählen und dass sie sich nicht während der Arbeitszeit unerlaubt vom Betriebsgelände entfernen,
- unter dem Schutz der durch den Schulträger abzuschließenden Haftpflichtversicherung stehen

Für die Unfallverhütung in den Betrieben selbst gelten allerdings die spezifischen Regelwerke für eben diesen Betrieb, also die Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Grundsätze der Prävention“ ebenso wie branchen- oder betriebsspezifische Unfallverhütungsvorschriften. Zu Beginn ihres Praktikums werden die Schülerinnen und Schüler daher durch den Betrieb über die für „ihren“ Betrieb geltenden Vorschriften und Maßnahmen im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes informiert. Als Praktikanten unterliegen auch sie diesen Unfallverhütungsvorschriften.

Den Lehrkräften wird die Broschüre „Sicher durch das Betriebspraktikum“ (GUV-SI 8090) des Verbandes Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) Glinkastr. 40, 10117 Berlin, Email: [info@guv.de](mailto:info@guv.de), [www.dguv.de](http://www.dguv.de), empfohlen.

### **Checkliste Umsetzung**

Schule in Schule	<ul style="list-style-type: none"> <li>• LZP-Bedarf ermitteln</li> <li>• Gremien beteiligen</li> <li>• Know-how sichern und darauf zurückgreifen</li> <li>• Entscheidung über Modell fällen</li> <li>• Erstellung von Arbeitsplänen für obligatorische Unterrichtsinhalte</li> <li>• Sicherung der fachlichen und pädagogischen Begleitung der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler</li> <li>• Sicherstellung der Stundenplangestaltung und der Leistungsbewertung</li> <li>• Regelung im Krankheitsfall klären</li> <li>• Abschlusstermin (Würdigung d. Ergebnisse)</li> </ul>
Schule und Schule	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kooperationsvertrag zwischen abgebender und aufnehmender Schule</li> </ul>
Schule und Bezirksregierung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zweites Schulhalbjahr (Ostern) vor Beginn des LZPs: Bedarfsmeldung LZP-Plätze und ggfs. LZP-Schulen an zuständige Bezirksregierung</li> <li>• Vor der ersten SchIPS-Meldung an diese Schulen: Abfrage der tatsächlich teilnehmenden Schülerinnen und Schüler durch die jeweils zuständige Bezirksregierung</li> </ul>

Schule und Eltern	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Klassenkonferenz empfiehlt, Einverständnis der Eltern wird eingeholt</li> <li>• ggf. Zustimmung Unterbringung an Gastschule</li> <li>• Ausführliche Beratungsgespräche; schriftliche Vereinbarung zwischen Schule, Jugendlichen und Eltern</li> <li>• Schriftliche Vereinbarung zur Umsetzung des LZP zwischen den S*uS, Eltern, Betrieb und Schule, ggf. auch erziehungsbegleitenden Hilfen und BerEB mit Unterschrift <b>aller Beteiligten</b></li> </ul>
Schule und Betrieb	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswahl: Praktikumsbetrieb = möglicher Ausbildungsbetrieb</li> <li>• Ziele klären</li> <li>• Klärung der fachlichen Kompetenzen im Betrieb und deren Vermittlung</li> <li>• Klärung der überfachlichen Kompetenzen</li> <li>• Vereinbarung treffen: Ausbildungsplan</li> <li>• Zeugnis am Ende des Praktikums</li> <li>• Kontakt / Zwischentreffen mit Eltern organisieren</li> </ul>
Schule und Schulträger	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ggf. Regelungen mit Schulträgern über Räumlichkeiten und Fahrtkostenregelungen treffen</li> </ul>

Eine Checkliste der zeitlichen Abfolge der o.g. Planungsschritte wird den Schulen von der jeweils zuständigen Bezirksregierung zur Verfügung gestellt.